

1. POLIZEI

Polizeibeamte haben eine schwierige, gefährliche und oft mit großen persönlichen Risiken verbundene Aufgabe; die große Mehrheit von ihnen erfüllt ihre Pflichten professionell und im Einklang mit dem Gesetz. Dennoch kommt es immer wieder zu Vorwürfen gegen Polizeibeamte wegen Misshandlungen oder unverhältnismäßiger Gewaltanwendung.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat wiederholt betont, dass alle Misshandlungsvorwürfe oder Todesfälle in Haft unmittelbar, umfassend, unabhängig und unparteiisch aufgeklärt werden müssen. Misshandlungsvorwürfe gegen Polizisten, die im Rahmen von geschlossenen Einheiten oder bei Einsätzen von Spezialeinsatzkommandos gehandelt haben, können oft schon deswegen nicht aufgeklärt werden, weil die mutmaßlichen Täter nicht identifiziert werden konnten.

Unsere Fragen an Sie:

1. Wie stehen Sie / Ihre Partei zur individuellen **Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamten?**

Wir Grünen fordern seit vielen Jahren die individuelle Kennzeichnungspflicht von Polizeieinsatzkräften, z.B. durch eine individualisierbare Nummer. Auch in dieser Legislaturperiode haben wir diese Forderung mehrfach in den Bayerischen Landtag eingebracht. Sie wurde von der CSU-Mehrheit jedes Mal abgelehnt. Eine individuelle Kennzeichnungspflicht von Polizeieinsatzkräften gehört für uns zu einer bürgernahen Polizei, die den Menschen mit offenem Visier begegnet. Leider wird die Diskussion hierüber in Bayern immer noch sehr emotional geführt. Wir setzen uns auch künftig für die Umsetzung der individuellen Kennzeichnungspflicht in Bayern ein und plädieren für eine Versachlichung der Debatte.

2. In Bayern gibt es kein **unabhängiges Untersuchungsgremium** bei Fällen von Polizeigewalt, sondern eine Zuordnung zum LKA. Halten Sie dies für ausreichend, um Vorfälle unabhängig aufklären zu können?

Nein, die gegenwärtige Regelung in Bayern ist unbefriedigend und unzureichend. Wir Grüne befürworten eine unabhängige Kontrollinstanz, die Vorwürfen von Polizeigewalt unabhängig, neutral und kompetent nachgeht. Wir haben deshalb in dieser Legislaturperiode einen Gesetzentwurf eingebracht, mit dem wir eine/n unabhängigen Polizeibeauftragten für Bayern gefordert haben. Die neu zu schaffende Stelle soll allen Bürgerinnen und Bürgern, aber auch den Beschäftigten der Polizei im Bund die Möglichkeit bieten, bei einer externen und unabhängigen Stelle Missstände und Fehler aufzuzeigen, ohne dabei Sanktionen oder berufliche Nachteile fürchten zu müssen.

3. Wie stehen Sie zu der Möglichkeit nach den (geplanten und bereits

vorgenommenen) Änderungen des **Polizeiaufgabengesetzes**, Personen bereits aufgrund einer drohenden Gefahr mit weitreichenden Eingriffen zu belegen (Ingewahrsamnahme, Quellen- Telekommunikationsüberwachung, elektronische Fußfessel)?

Mit dem neuen Polizeiaufgabengesetz hat die Polizei von der CSU zusätzliche Eingriffsbefugnisse bekommen. Mit dem Begriff der „drohenden Gefahr“ kann die Polizei leichter in die Privatsphäre eindringen und Polizei und Geheimdienst werden sich immer ähnlicher. Wir Grüne haben das Gesetz im Landtag abgelehnt und klagen dagegen vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof. Unsere Kritikpunkte und die Klageschrift können ausführlich auf der Website www.pag-kritik.de nachgelesen werden.

4. **Menschenrechtsbildung** sollte unabhängig von ihrer Laufbahn **in der Aus- und Fortbildung** aller Polizeibeamtinnen und -beamten integriert werden. Halten Sie die Verankerung als eigenen Lehrinhalt für wichtig?

Wir halten die Verankerung der Menschenrechtsbildung in der Aus- und Fortbildung aller Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten für eminent wichtig und dringend erforderlich. Profunde Kenntnisse der Menschenrechte gehören zum Handwerkszeug eines jeden Polizeibeamten.

5. Auf nationaler Ebene gilt die Vermittlung Interkultureller Kompetenz seit langem als wichtiger Baustein polizeilicher Aus- und Fortbildung. Was halten Sie von verstärktem **Anti-Rassismus- Training**, um „racial profiling“ zu verhindern?

Wir befürworten die verstärkte Aufnahme von Anti-Rassismus- und Anti-Diskriminierungs-Training in der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und setzen uns für diese Forderung im Bayerischen Landtag ein. Eine Sensibilisierung in diesem Bereich verbessert die Arbeit der Polizei und das Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgern. Wir setzen uns ein für Maßnahmen wie Antidiskriminierungsprogramme und runde Tische gegen ethnische Profilieren.

6. Wie stehen Sie zur Einrichtung und Ausweitung der **Video- und Audioüberwachung** in allen Bereichen von **Polizeiwachen**, in denen sich Inhaftierte aufhalten, sofern dies nicht das Persönlichkeitsrecht oder das Recht auf vertrauliche Gespräche mit einem Rechtsbeistand oder Arzt verletzt?

Die Ausweitung der Video- und Audioüberwachung im Polizeigewahrsam verspricht eine Vielzahl positiver Effekte. Die Video- und Audioaufnahmen sind in diesem Fall der Zeuge des in Gewahrsam genommenen und können, sollte es einmal zum Vorwurf der Schlechtbehandlung kommen sowohl für die Polizei, als auch für die in Gewahrsam genommene Person zur Klärung des Sachverhalts beitragen. Gleichzeitig müssen die Aspekte des Datenschutzes und des Persönlichkeitsrechts einbezogen werden. Die vollständige Video- und Audioüberwachung im Gewahrsam stellt primär einen weiteren Grundrechtseingriff in die Rechte des Betroffenen dar. Ob dessen Vorteile die Nachteile überwiegen, sollte geprüft und abgewogen werden. Hier könnte ein wissenschaftlich begleitetes Pilotprojekt, dass im Nachgang fachgerecht evaluiert wird, einen Schritt Klarheit bringen.

2. ASYL UND FLÜCHTLINGSSCHUTZ

1. Faire und sorgfältige Asylverfahren

Um die Geltendmachung von Schutzansprüchen zu ermöglichen und menschen- sowie verfassungsrechtliche Verpflichtungen zu wahren, kommt es wesentlich darauf an, dass Asylsuchende Zugang zu einem fairen Asylverfahren haben. Die Qualität der Asylverfahren muss Vorrang vor Schnelligkeit haben. Inzwischen wird in den neu eingerichteten Ankunftszentren über ein Asylverfahren innerhalb von 48 Stunden entschieden. Die Betroffenen haben dort oftmals keinen Zugang zu einer qualifizierten Beratung vor Beginn ihrer Anhörung. Inzwischen wird in Bayern sogar unabhängigen Asylberatungen und NGOs der Zugang zu den Einrichtungen und Unterkünften verwehrt. Laut Koalitionsvertrag ist zudem eine Einstufung der Maghreb-Staaten (Tunesien, Algerien, Marokko) als sichere Herkunftsländer geplant. Amnesty hält den Begriff eines sicheren Herkunftslandes mit dem Anspruch auf ein faires Asylverfahren unvereinbar, da die Asylsuchenden die Vermutung der Sicherheit in ihrem Einzelfall widerlegen müssen. Außerdem werden durch die Einstufung von sicheren Herkunftsstaaten die Rechtsschutzfristen verkürzt.

Weiterführende Informationen zum Themenkomplex:

<https://www.amnesty.de/2016/12/8/memorandum-fuer-faire-und-sorgfaeltige-asyilverfahren-deutschland>

Unsere Fragen an Sie:

1.1 Wie kann gewährleistet werden, dass Asylsuchende einen Zugang zu unabhängiger, kostenloser und qualifizierter Verfahrensberatung bekommen?

Indem es Bestandteil des Asylverfahrens wird. Vor der Anhörung muss Asylsuchenden der Zugang zu unabhängiger, kostenloser und qualifizierter Verfahrensberatung gewährleistet werden, die durch eine entsprechende Rechtsberatung zu flankieren ist.

1.2 Werden Sie sich für einen Zugang von unabhängigen Asylberatungen und NGOs in die Einrichtungen und Unterkünfte einsetzen?

Wir sprechen uns für den Zugang zur unabhängigen Verfahrensberatung aus. Das betrifft auch die Behinderung des Infobusses des Münchner Flüchtlingsrats/Amnesty international seitens der Regierung von Oberbayern.

1.3 Welche Maßnahmen müssten Ihres Erachtens ergriffen werden, um eine effektive Qualitätssicherung der Asylverfahren sicherzustellen?

Vom Bundesamt eingesetzte Anhörende und EntscheiderInnen müssen vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit eine grundlegende qualifizierte Ausbildung erhalten. Regelmäßig Fortbildungen sollen obligatorisch sein und Supervision soll angeboten werden.

Mitarbeitende des BAMF sind als Schutzbeauftragte umfassend und sachgerecht im Hinblick auf menschenrechtliche Verpflichtungen zu schulen. Die Sachentscheidung ist von derjenigen Person zu treffen, die die Anhörung durchgeführt hat.

1.4 Werden Sie sich gegen eine Einstufung der Maghreb-Staaten als sichere Herkunftsländer einsetzen?

Ja, wir setzen uns gegen die Einstufung der Maghreb-Staaten als sichere

Herkunftsländer ein.

Dass die Bundesregierung die tatsächliche Situation von Verfolgten außer Acht lässt, zeigen die Herkunftsländerleitsätze des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu Algerien, Marokko und Tunesien. Vergleicht man diese internen Einschätzungen des BAMF mit den Aussagen, die im Gesetz der Bundesregierung stehen, entsteht der Eindruck, die Regierung spiele die Gefährdung in Nordafrika bewusst herunter. So heißt es etwa im Gesetz über Marokko: „Politische Verfolgung findet nicht statt“, und über Algerien: „Der Grundrechtsschutz in der algerischen Verfassung ist hoch.“ In den internen BAMF-Leitlinien fällt die Einschätzung anders aus. Verfolgung seitens des Staates, so heißt es dort, könne in beiden Ländern nicht ausgeschlossen werden. Die Leitlinien urteilen auch grundlegend anders, wenn es um die Verfolgung von Frauen und Homosexuellen, um Menschenhandel und um Religionsfreiheit geht.

Die Herkunftsländerleitsätze des BAMF zeigen: Schon nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts verbietet sich eine Einstufung der drei Maghreb-Staaten als sichere Herkunftsländer nach Art. 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG). Hiernach muss der Gesetzgeber aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse in diesem Staat die Einstufung vornehmen. Die Sicherheit vor politischer Verfolgung muss landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen bestehen. Es muss unter anderem gewährleistet sein, dass im Herkunftsland keine Folter oder unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Die internen Informationen des BAMF zeigen, dass gerade diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Durch die vergangenen Asylrechtsverschärfungen hat die Einstufung eines Herkunftslands als „sicher“ für die Betroffenen schwere diskriminierende Folgen: Im Gegensatz zu anderen Asylsuchenden, wird für sie eine unbegrenzte Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen (oder Anker-Einrichtungen) angeordnet. Sie dürfen während dieser Zeit nicht arbeiten und unterliegen einer verschärften Residenzpflicht. Von Integrations- und Sprachkursen sind sie ebenfalls ausgeschlossen, da bei ihnen nicht von einer „guten Bleibeperspektive“ ausgegangen wird.

2. Abschiebungen nach Afghanistan

Deutschland hat seit Oktober 2016 in mehreren Sammelabschiebungen fast 200 Afghanen abgeschoben. Nach der Einschätzung der Sicherheits- und Menschenrechtslage in Afghanistan durch Amnesty International kann kein Teil des Landes als sicher gelten, da die Zivilbevölkerung einem erheblichen Risiko von schweren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt ist. Die Rückführungen stellen einen Verstoß gegen geltendes Völkerrecht dar, denn es ist nach der Europäischen Menschenrechtskonvention verboten, Menschen in Länder zurückzuschicken, in denen ihnen unmenschliche Behandlung, Gefahr für Leib und Leben oder Verfolgung droht – dies gilt für alle Personen.

Weiterführende Informationen zum Themenkomplex:

<https://www.amnesty.de/sites/default/files/2017-12/Amnesty-Bericht-Abschiebungen-nach-Afghanistan-Oktober2017.pdf>

Unsere Fragen an Sie:

2.1 Werden Sie sich dafür einsetzen, dass Abschiebungen nach Afghanistan derzeit gestoppt werden?

Wir haben die Staatsregierung in Vergangenheit immer wieder aufgerufen auf

Abschiebungen in Kriegs- und Krisenländer (z.B. Afghanistan) zu verzichten.

2.2 Wie kann Deutschland seiner völkerrechtlichen Verpflichtung nachkommen, Asylsuchende nicht in Länder abzuschieben, in denen ihnen schwere Menschenrechtsverletzungen drohen?

Durch die Beachtung von Menschenrechten bei sogenannten Migrationspartnerschaften und Rückführungsabkommen und die Beendigung der diesbezüglichen Zusammenarbeit mit Regierungen, deren Staats- oder Regierungschefs von der UN wegen Menschenrechts- und Kriegsverbrechen angeklagt oder gesucht werden. Entwicklungshilfe darf nicht von der Erfüllung eines vorverlagerten EU-Außengrenzschutzes durch die Empfängerländer abhängig gemacht werden.

3. Zugang zum individuellen Asylrecht in Europa

Amnesty International ist in großer Sorge um den Fortbestand des individuellen Asylrechts in der EU. Die EU-Kommission plant den Flüchtlingsschutz verstärkt auf Drittstaaten außerhalb der EU zu verlagern. Hierfür soll das Konzept der sog. sicheren Drittstaaten ausgeweitet werden. Dies hätte zur Folge, dass die Mitgliedstaaten an den EU-Außengrenzen die betroffenen Asylbewerber*innen ohne inhaltliche Prüfung der Asylgründe in Drittstaaten zurückschicken können, wie dies bereits mit dem EU-Türkei-Abkommen vorgesehen ist.

Deswegen fordert Amnesty International die Erhaltung der geltenden völker-, menschen- und europarechtlichen Standards. Menschen, die vor Krieg, Terror und Verfolgung fliehen, brauchen Schutz – auch in Europa.

Weiterführende Informationen zum Themenkomplex:

<https://www.amnesty.de/sites/default/files/2018-01/Gemeinsames-Positionspapier-zur-Reform-des-GEAS-25-Januar-2018.pdf>

Unsere Frage an Sie:

3.1 Wie positionieren Sie sich zu dieser Forderung und lehnen Sie eine Einführung einer verpflichteten Drittstaatenregelung ab oder befürworten Sie diese?

Wir lehnen die willkürliche Ausweitung der Drittstaatenregelung ab und sagen, dass keine Abschiebungen in Drittstaaten außerhalb der EU geben soll, solange die Menschenrechte dort verletzt werden.

Resettlement

Resettlement bezeichnet das Programm des UNHCR, das dazu dient, besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in einem anderen Land zu gewähren. Dies ist stets dann der Fall, wenn eine Rückkehr in das Herkunftsland nicht möglich ist und eine Integrationsperspektive im Staat, wo sich der Flüchtling aufhält, nicht gegeben ist.

Die Flüchtlinge werden vom UNHCR ausgewählt und an die Aufnahmeländer vermittelt, so dass sie ihr Leben nicht auf der Flucht riskieren müssen.

Weiterführende Informationen zum Themenkomplex:

https://www.amnesty.de/sites/default/files/2017-07/FB_Resettlement_Juni%202017_web.pdf

Unsere Frage an Sie:

3.2 Setzen Sie sich dafür ein, dass Deutschland für Personen, die vom UNHCR als besonders schutzbedürftig eingeordnet sind, deutlich mehr Resettlement-Plätze bereitstellt als bisher?

Ja. Auch die Schaffung eines europäischen ResettlementRahmens ist zu begrüßen, er muss jedoch den Kriterien von UNHCR entsprechen. Flüchtlingsaufnahme durch die EU darf nicht die Gegenleistung für Migrationskontrolle der Erstaufnahmestaaten sein.

4. Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass ab August 2018 eine Neuregelung des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten nur noch aus humanitären Gründen in einem gestaffelten Nachzug von 1000 Personen/Monat möglich sein wird. In der Praxis heißt dies, dass Familien, die seit 2016 auf die Familienzusammenführung warten, über mehrere Jahre getrennt bleiben oder gar nicht mehr die Möglichkeit auf Familienzusammenführung haben werden. Amnesty International kritisiert diese Gesetzesänderung und fordert das Recht auf Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte ohne Begrenzung.

Unsere Frage an Sie:

4.1 Setzen Sie sich auf Bundesebene dafür ein, dass der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wieder uneingeschränkt möglich wird?

Wir setzen uns auf Bundesebene dafür ein; denn Familien – unabhängig ihres Aufenthaltsstatus – gehören zusammen.